



Satzung des Sportvereins 1920 Assenheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen

Sportverein 1920 Assenheim e.V.

Und hat seinen Sitz in Niddatal-Stadtteil Assenheim.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Sportverein 1920 Assenheim e.V. dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Hierbei will sich der Verein durch Abhalten von regelmäßigen Fußballwettkämpfen ausschließlich dem Fußballsport widmen.

Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
- c) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder dürfen Aufwendersersatz erhalten, entweder in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale). Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vereinsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Mannschaftsbetreuers oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.



§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Mannschaftsbetreuer und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum schonend pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen;
6. sich über die Vereinssatzungen zu informieren;
7. nach Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Ehrenmitglieder, aktive Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und aktive Schiedsrichter sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten

§ 11

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vorstandsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem bestraften Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. der Ältestenrat (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)



§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart (Leiter des Spielbetriebes)
 - f) seinen 2 Stellvertretern
 - g) dem Vereinsjugendwart
 - h) den Betreuern der Sondermannschaften
2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der offene Fragen geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung zweijährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
 - b) Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen. Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein.
7. Bleibt ein Vorstandsmitglied 3 aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. (vgl. § 17).

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alljährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - b) Ehrenmitglieder.



3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander; desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
4. Zu den Sitzungen des Ältestenrates kann der 1. Vorsitzende eingeladen werden.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet jährlich nach Ende des Geschäftsjahres durch Einberufung durch den Vorstand statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger Mitglieder zum festgelegten Termin, so wird diese Versammlung vom Vorsitzenden aufgehoben und gleichzeitig eine halbe Stunde später neu angesetzt. Somit ist die Beschlussfähigkeit gewährleistet.

2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und sollte bis zum 30.4. stattgefunden haben. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch die Lokalzeitung erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer)

3. Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Die Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 2 oder mehrere Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Stört ein Mitglied durch sein Verhalten den Ablauf der Versammlung, so kann es durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.



§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um einen Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, bleiben jedoch beitragsfrei.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Hälfte der eingetragenen Mitglieder dies beantragt und in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hessischen Fußball-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 19.09.1975, Änderungen in den Mitgliederversammlungen der Jahre 1980, 1988, 2000, 2005, 2014 und 2015.

(Version ab 27.02.2015)